VERTRAG
ÜBER
BRIEFDIENSTLEISTUNGEN

LOS [X]

ECA 2026-024

zwischen

Bundesdruckerei GmbH
Kommandantenstraße 18
10969 Berlin

– nachstehend "**Auftraggeber**"–

und

dem im Zuschlagsschreiben namentlich bezeichneten Unternehmen

– nachstehend "**Auftragnehmer**" genannt –

(der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden nachfolgend auch als die "**Parteien**" bezeichnet, einzeln jeweils als "**Partei**")

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgrundlagen	3
§ 2	Vertragsgegenstand	4
§ 3	Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers	5
§ 4	Beistellungen des Auftraggebers	6
§ 5	Regelungen für (Teil-) Leistungen durch Konsolidierer, Unterauftragnehmer oder die DP AG	7
§ 6	Koordination und Abstimmung, Einbeziehung Dritter	7
§ 7	Änderung der Leistungen	8
§ 8	Personal des Auftragnehmers	9
§ 9	Vergütung	10
§ 10	Fälligkeit der Vergütung	10
§ 11	Berichte und Dokumentation	11
§ 12	Ausführungszeiten, Vertragsstrafe	11
§ 13	Versicherungen	12
§ 14	Haftung	12
§ 15	Freistellung	13
§ 16	Höhere Gewalt	13
§ 17	Vertraulichkeitspflichten und Datenschutz	14
§ 18	Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen	14
§ 19	Exportkontrolle und Sanktionen	14
§ 20	Compliance	16
§ 21	Unzulässige Handlungen	16
§ 22	Einhaltung des Mindestlohngesetzes sowie des Bundestariftreuegesetz (BTTG)	17
§ 23	Laufzeit und Kündigung	18
§ 24	Schlussbestimmungen	19

Präambel

Die Bundesdruckerei-Gruppe leistet mit ihrer Digital- und Sicherheitskompetenz als Technologieunternehmen des Bundes einen Beitrag für die digitale Souveränität Deutschlands und Europas. Der Auftraggeber ist ein Unternehmen der Bundesdruckerei-Gruppe.

Die vertragsgegenständlichen Leistungen sind in zwei Lose mit jeweils einem Auftragnehmer aufgeteilt.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer des jeweiligen Loses mit Zuschlagserteilung mit der Organisation und Durchführung der Abholung und Zustellung von Briefsendungen und Erbringung von weiteren Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Anlagen.

§ 1 Vertragsgrundlagen

1.1 Dieser Vertrag besteht aus dem vorliegenden Hauptteil (Vertragstext) und den nachfolgend benannten weiteren Unterlagen:

1.1.1 die weiteren Vergabeunterlagen in der letzten bekanntgemachten Version, insbesondere die folgenden Anlagen:

- Leistungsbeschreibung (**Anlage 1** zu diesem Vertrag),
- Verhaltenskodex für Geschäftspartner (**Anlage 2** zu diesem Vertrag),
- Vertraulichkeitsvereinbarung (**Anlage 3** zu diesem Vertrag),
- Sicherheits- und Umweltschutzregeln für externe Dienstleister (**Anlage 4** zu diesem Vertrag)

1.1.2 die Angebotsunterlagen des Auftragnehmers, insbesondere die folgenden Anlagen:

- Angebotsschreiben (**Anlage 5** zu diesem Vertrag),
- Preisblatt (**Anlage 6** zu diesem Vertrag), und

1.1.3 sofern einschlägig, die Antworten des Auftraggebers auf die während des Vergabeverfahrens gestellten Bieterfragen/"Bieterinformation" (**Anlage 7**),

und

1.1.4 die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

(zusammen der "**Vertrag**").

1.2 Grundlagen des Vertrags sind des Weiteren alle für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften und Richtlinien, insbesondere Regelungen des PostG und aller darauf basierender Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Näheres regelt die Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**).

1.3 Im Falle von Widersprüchen geht der Hauptteil den vorstehend genannten weiteren Unterlagen vor. Die weiteren Unterlagen gelten in der vorstehend genannten Reihenfolge. Allerdings gehen die Antworten des Auftraggebers auf die Bieterfragen den Vergabeunterlagen vor, soweit in den Antworten explizit von konkret benannten Vorgaben der Vergabeunterlagen abgewichen wird.

1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Dies gilt auch, wenn auf

Korrespondenz Bezug genommen wird, die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers enthält oder auf solche verweist.

§ 2 Vertragsgegenstand

2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Auftraggeber die in diesem Vertrag und in der Leistungsbeschreibung in **Anlage 1** näher bezeichneten Briefdienstleistungen, insbesondere die Abholung und Auslieferung von Briefsendungen („Sendungen") nach näherer Maßgabe dieses Vertrages benannten Leistungszeiten, Leistungsorten und Qualitäten zu erbringen ("**Leistungen**").

2.2 In den Leistungen ist alles inbegriffen, was zur vollständigen, ordnungsgemäßen und sachgemäßen Erfüllung des Vertrags notwendig ist, auch wenn dies aus der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich hervorgehen sollte.

2.3 Die Leistungen des Auftragnehmers haben den Anforderungen der Leistungsbeschreibung gemäß **Anlage 1** sowie den Anforderungen dieses Vertrages jederzeit voll zu entsprechen. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen jederzeit fachmännisch, insbesondere mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit unter Berücksichtigung der anerkannten Prinzipien der Berufsausübung.

2.4 Bei innerdeutschen Briefsendungen sind die nach der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) aufgeführten Zustellfristen sicherzustellen. Im Jahresdurchschnitt soll die Zustellung zu mindestens 95 % an dem dritten auf den Übergabetag an den Auftragnehmer folgenden Werktag und zu 99 % an dem vierten Werktag erfolgen („Mindestzustellfristen"). Diese Mindestzustellfristen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages mit dem Auftraggeber eines oder mehrerer Nachunternehmer oder Dritter bedient. Bei Änderung der gesetzlichen Mindestzustellfristen werden die vertraglich vereinbarten Mindestzustellfristen entsprechend angepasst. Es gelten die jeweiligen gesetzlichen Mindestzustellfristen.

2.5 Die Abholung der Sendungen erfolgt nach Vorgaben der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) bei dem Auftraggeber oder einem vom Auftragnehmer benannten Dienstleister. Der Auftraggeber ist berechtigt diesen Dienstleister während der Vertragslaufzeit unter Beachtung der näheren Vorgaben der Leistungsbeschreibung mit einer Ankündigungsfrist von 8 Kalenderwochen auszutauschen.

2.6 Unverzüglich nach Zuschlagserteilung hat der Auftragnehmer mit dem Dienstleister des Auftraggebers, die für die Aufnahme der Leistungserbringung nach diesem Vertrag erforderlichen Prozesse aufzusetzen, abzustimmen, und nach deren erfolgter Implementierung („Implementierung") den Beginn der Leistungsdurchführung („Leistungsbeginn") sicherzustellen. Näheres zum Leistungsbeginn regelt § 23 dieses Vertrages. Die abgestimmten Prozesse sind dem Auftraggeber zur Information zu übermitteln, und von diesem, soweit diese Prozesse vertragliche Vorgaben betreffen, zu genehmigen. Näheres regelt die Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) sowie § 6 des Vertrages.

2.7 Die Übertragung von Leistungen, auch Teilleistungen, an Dritte ("**Unterauftragnehmer**") ist nur mit vorheriger Zustimmung in Textform des Auftraggebers zulässig. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass auch solche Dritte sämtliche für den Auftragnehmer geltenden Voraussetzungen erfüllen, insbesondere fachlich, personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähig sowie zuverlässig sind und die seine Leistungen ordnungsgemäß, vollständig und fristgerecht erbringen können. Für die im Vergabeverfahren bereits benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung als erteilt. Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bleibt durch den Einsatz von Unterauftragnehmern unberührt (§ 36 Abs. 2 VgV).

2.8 Die Zustimmung zum Einsatz einzelner Unterauftragnehmer kann vom Auftraggeber jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn nachträglich

Umstände bekannt werden oder eintreten, aufgrund derer nicht mehr gewährleistet ist, dass der betreffende Unterauftragnehmer die für den Auftragnehmer geltenden vertraglichen, fachlichen, sicherheitsrelevanten oder gesetzlichen Anforderungen erfüllt, oder wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Unterauftragnehmer nicht leistungsfähig ist oder die geschuldeten Leistungen nicht ordnungsgemäß, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erbringt oder erbringen wird.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Unterauftragnehmer vertraglich zu verpflichten, keine weiteren Unterauftragnehmer ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzusetzen. Diese Verpflichtungen sind den Unterauftragnehmern in gleicher Weise aufzuerlegen.

2.9 Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erfolgt in Abstimmung und in Koordination mit dem Auftraggeber. Bei der Durchführung seiner Tätigkeit ist der Auftragnehmer etwaigen Weisungen des Auftraggebers im Hinblick auf die genaue Art und Weise der Erbringung seiner Leistungen, den Ort der Leistungserbringung ebenso wie die Zeit der Leistungserbringung nicht unterworfen. Der Auftragnehmer wird die Einteilung der Tätigkeitstage und die Zeiteinteilung an diesen Tagen so vornehmen, dass eine optimale Realisierung des Vertragsgegenstandes sichergestellt ist. Die Parteien werden sich jeglicher arbeitsvertraglichen Weisungen insbesondere im Hinblick auf Arbeitszeit, Inhalt und Art der Tätigkeiten, Arbeitsbeginn, -ende und -pausen gegenüber den Mitarbeitenden der anderen Partei enthalten. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht und die Personalhoheit verbleiben in vollem Umfang bei der jeweiligen Partei, die Arbeitgeberin ist.

2.10 Eine Überlassung oder ein etwaiger Übergang von Mitarbeitenden des Auftragnehmers oder eines von dem Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeitenden eines Dritten auf Grundlage der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes („**AÜG**"), ist im Zusammenhang mit dem Abschluss und Durchführung dieses Vertrages grundsätzlich nicht vorgesehen und nach Überzeugung der Vertragspartner werden die Voraussetzungen zur Anwendung des AÜG, insbesondere von § 10 AÜG i.V.m. § 9 AÜG, nicht vorliegen. Die Vertragspartner werden innerhalb ihres jeweiligen Verantwortungsbereiches alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um eine Arbeitnehmerüberlassung gemäß AÜG sowie einen Übergang nach § 10 AÜG zu vermeiden. Sollte es dennoch zu einem gegenüber dem Auftraggeber rechtskräftig festgestellten Übergang eines Mitarbeitenden nach den Regeln des AÜG, insbesondere nach §§ 9, 10 AÜG, eines von dem Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeitenden kommen, wird der bisher arbeitgebende bzw. den Mitarbeitenden einsetzende Auftragnehmer den Auftraggeber von hierdurch entstehenden Kosten und Schäden freistellen. Dies umfasst den Ersatz der aufgrund des Übergangs anfallenden Lohn- und Sozialversicherungskosten bis zum jeweils frühestmöglichen ordentlichen Kündigungstermin, inklusive ggf. einer Abfindungszahlung, die auf Grundlage von § 1a II KSchG bestimmt werden soll.

§ 3 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

3.1 Die Leistungen haben den in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1)** aufgeführten Vorgaben sowie technischen, organisatorischen und rechtlichen Spezifikationen und Anforderungen jederzeit zu entsprechen.

3.2 Abweichend von § 412 HGB schuldet der Auftragnehmer auch die Be- und Entladung sowie die betriebssichere Verladung der Sendungen.

3.3 Der Auftragnehmer verfügt über die für die Leistungserbringung erforderlichen Genehmigungen, Qualifizierungen, Zertifizierungen und Fachkunde, einschließlich der in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) aufgeführten und wird diese für die gesamte Vertragslaufzeit beibehalten und/oder aufrechterhalten und alle diesbezüglichen Anforderungen und Pflichten erfüllen. Auf Aufforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Fortbestand unverzüglich in geeigneter Weise nachweisen. Ferner hat der Auftragnehmer den Auftraggeber ebenso über einen Widerruf oder Änderung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Soweit für die Leistungserbringung weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen sowie Zustimmungserklärungen Dritter oder des Auftraggebers erforderlich sind, wird der Auftragnehmer diese rechtzeitig auf eigene Kosten einholen. Schäden, die sich aus einer nicht oder verzögerten Erbringung dieser Verpflichtung ergeben, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu ersetzen.

3.4 Während der Vertragslaufzeit hat der Auftragnehmer jederzeit im Anbieterverzeichnis gemäß § 4 PostG eingetragen zu sein. Der Auftragnehmer wird unverzüglich nach Zuschlagserteilung, spätestens jedoch vor Beginn der Leistungserbringung dem Auftraggeber die Eintragung in das Verzeichnis der Anbieter von Postdienstleistungen nachweisen. Zudem stellt der Auftragnehmer sicher, dass die Eintragung in das Anbieterverzeichnis bzw. die Berechtigung für die Erbringung von Postdienstleistungen auch für einschlägig betroffene und beauftragte Unterauftragnehmer vorliegt. Auf Verlangen des Auftraggebers sind die vorgenannten Nachweise auch für diese Unterauftragnehmer unverzüglich zu erbringen. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Textform über eine erfolgte Löschung aus dem Anbieterverzeichnis zu informieren. Darüber hinaus hat er den Auftraggeber bereits in Kenntnis zu setzen, wenn seine Eintragung infrage steht, spätestens mit Anhängigkeit eines entsprechenden laufenden Verfahrens. Gleiches gilt für eine Aufforderung der Bundesnetzagentur nach § 9 Abs. 2 PostG sowie für eine ggf. erforderliche Entgeltgenehmigung.

3.5 Der Auftragnehmer ist zur kooperativen Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und zu angemessenem, kundenorientierten Verhalten gegenüber Vertragspartnern des Auftraggebers sowie Sendungsempfängern verpflichtet.

3.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Sendungsverluste und Beschädigungen zu vermeiden.

3.7 Der Auftragnehmer gewährleistet einen kontinuierlichen Qualitätssicherungsprozess und wird die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse schaffen, die zur lückenlosen Erreichung und Beibehaltung der vereinbarten Qualitäten der Leistungserbringung erforderlich sind. Einzelheiten und Vorgaben ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**).

3.8 Der Auftragnehmer unterwirft sich einer Qualitätssicherung durch den Auftraggeber nach Vorgaben der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**). Der Auftraggeber ist berechtigt, die Dienstleistungserbringung (bspw. die Brieflaufzeiten, die Sicherheit der Transportwege und –mittel) durch eigene Erhebungen und Ermittlungen zu kontrollieren. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber im Falle von konkreten Sicherheitsbedenken oder erheblichen Vertragsverletzungen ein Kontrollrecht (bspw. der vertragsbezogenen Unterlagen des Auftragnehmers) und das Recht zum Besuch der Einrichtungen (bspw. Sortierzentrum) des Auftragnehmers, nach vorheriger Anmeldung, ein.

3.9 Der Auftragnehmer führt regelmäßig eine Ursachenanalyse durch, um Gründe für die Verletzung der vereinbarten Zustellfristen zu ermitteln und Maßnahmen zu identifizieren, um die Verletzung künftig zu vermeiden. Der Auftragnehmer wird die Ergebnisse der Ursachenanalyse und identifizierte mögliche Gegenmaßnahmen dem Auftraggeber schriftlich übermitteln und die identifizierten Maßnahmen in Abstimmung mit dem Auftraggeber umsetzen. Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die Ursachenanalyse und die identifizierten Maßnahmen in einem persönlichen Gespräch mit dem Auftraggeber erläutern. Nach Ablauf von einem Monat wird der Auftragnehmer über die Umsetzung der Maßnahmen und die dadurch erreichten Verbesserungen in Textform berichten.

§ 4 Beistellungen des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer sämtliche Daten und Informationen zur Leistungserbringung während der Laufzeit dieses Vertrages im Wege eines kostenlosen, nicht ausschließlichen sowie nicht übertragbaren, nicht unterlizenzierbaren und widerruflichen Nutzungsrechts zur Verfügung, soweit dies für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich ist.

4.2. Die Beistellleistungen oder die Mitwirkung des Auftraggebers für die Erfüllung der Leistungspflichten des Auftragnehmers sind in Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) abschließend aufgeführt.

4.3. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer im Rahmen des ihm rechtlich Möglichen und Zumutbaren bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben unterstützen.

§ 5 Regelungen für (Teil-) Leistungen durch Konsolidierer, Unterauftragnehmer oder die DP AG

5.1. Die Durchführung von (Teil-) Leistungen aus diesem Vertrag durch Unterauftragnehmer oder durch die Deutsche Post AG ("DP AG") oder unter Beteiligung von Konsolidierungsunternehmen ist im Rahmen der jeweils geltenden Regelungen der BNetzA zugelassen.

Bei Teilleistungsverträgen mit auf dem Markt für Postdienstleistungen marktbeherrschenden Teilnehmern (z.Z. die DP AG) handelt es sich nicht um eine Unterauftragsvergabe im Sinne des § 36 VgV. Eine Unterauftragsvergabe im Sinne des § 36 VgV liegt ebenfalls nicht im Falle einer Auflieferung vor. Dabei gibt der Auftragnehmer der Transportdienstleistungen diese für den Auftraggeber zur Versendung/Beförderung bei der DP AG auf.

5.2. Sämtliche in diesem Vertrag dem Auftragnehmer auferlegten Pflichten gelten in gleichem Umfang für eingesetzte Dritte. Der Auftragnehmer ist daher verpflichtet, etwaige Dritte über die Inhalte dieses Vertrags in Kenntnis zu setzen und deren Befolgung zu überwachen. Der Auftragnehmer hat über die geschlossenen Teilleistungsverträge einen geeigneten Nachweis zu erbringen.

5.3. Der Auftragnehmer bleibt in jedem Fall für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages verantwortlich und haftet für etwaige Schlechtleistungen von Unterauftragnehmern und/oder der DP AG vollumfänglich im Verhältnis zum Auftraggeber.

5.4. Für den Fall, dass im Rahmen der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer (sofern dieser nicht die DP AG selbst ist) ein Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der DP AG auf Basis von deren AGB ohne gesonderte Vereinbarung entsteht – insbesondere im Falle der Auflieferung – und der Auftragnehmer nach Absatz 1 in Anspruch genommen wird, tritt der Auftraggeber einen etwaigen Regressanspruch gegen die DP AG an den Auftragnehmer ab.

5.5. Setzt der Auftragnehmer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen als Unterauftragnehmer ein, müssen diese die Aufnahme, Änderung und Beendigung des Betriebs innerhalb eines Monats der Regulierungsbehörde schriftlich oder elektronisch anzeigen und die Anzeige gegenüber dem Auftraggeber nachweisen, soweit der Nachweis nicht im Rahmen des Vergabeverfahrens erfolgt ist.

§ 6 Koordination und Abstimmung, Einbeziehung Dritter

6.1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gesamtkoordination für die Ausführung der Leistungen. Hierzu hat der Auftragnehmer insbesondere seine Leistung mit dem Auftraggeber und den sonstigen an der Leistung Beteiligen, einschließlich externer Dienstleister abzustimmen.

6.2. Die Parteien werden sich im Rahmen der Vertragsdurchführung eng abstimmen und regelmäßig austauschen. Die hierzu erforderlichen Informationen stellen sich die Parteien jeweils zeitnah wechselseitig zur Verfügung.

6.3. Die Projektbeauftragten des Auftraggebers werden nach Zuschlagserteilung mitgeteilt. Sie sind nicht berechtigt, vertragsändernde Absprachen zu treffen.

6.4. Auf gesonderte Anforderung des Auftraggebers nehmen der Auftragnehmer und der Auftragsverantwortliche an Statusbesprechungen teil, bei welchen der Stand der Vertragsdurchführung, eventuell auftretende oder drohende Risiken sowie eventuell anstehende Änderungen besprochen und koordiniert und dokumentiert werden.

6.5. Soweit nach Vorgaben des Auftraggebers die Abholung der Sendungen bei einem vom Auftraggeber benannten Dienstleister erfolgt, hat der Auftragnehmer bei der Zusammenarbeit mit diesem Dienstleister dessen Vorgaben zur Betriebsordnung und Betriebssicherheit zu beachten sowie erforderliche Anmeldefristen oder Vorgaben zum Betriebsablauf zu berücksichtigt und deren Einhaltung sicherzustellen und sich eigenständig mit dem Dienstleister hinsichtlich der Leistungsdurchführung abzustimmen.

6.6. Der Auftragnehmer ist zur kooperativen Zusammenarbeit mit den Dienstleistern des Auftraggebers verpflichtet, um diesen die Leistungserbringung an den Auftraggeber zu ermöglichen. Der Auftragnehmer wird sich zunächst nach besten Kräften um Lösungsansätze bemühen, die den Interessen der Vertragsparteien dieses Vertrages sowie den Beteiligten gerecht werden. Sofern Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und dem Dienstleister nicht in angemessener Zeit beigelegt werden können, ist der Auftraggeber in die Klärung der Meinungsverschiedenheiten miteinzubeziehen. Der Dienstleister ist nicht berechtigt, vertragliche Willenserklärungen für den Auftraggeber abzugeben oder entgegenzunehmen.

§ 7 Änderung der Leistungen

7.1. Der Auftraggeber kann im Rahmen der Zumutbarkeit und soweit nach § 132 GWB vergaberechtlich zulässig, Änderungen der Leistungen, insbesondere der Leistungsbeschreibung gemäß **Anlage 1**, und sonstiger Regelungen dieses Vertrages, verlangen. Die Parteien vereinbaren für alle Änderungen die Anwendung des Änderungsverfahrens nach diesem Paragrafen. Auch der Auftragnehmer kann Änderungen durch einen entsprechenden Änderungsantrag vorschlagen.

7.2. Der Änderungsantrag muss mindestens in Textform, z.B. per E-Mail, erfolgen und ausreichende Informationen enthalten, um der jeweiligen anderen Partei die Möglichkeit zu geben, den Änderungsantrag zu bewerten.

7.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen Änderungsantrag des Auftraggebers innerhalb von 10 (zehn) Werktagen zu bearbeiten und eine Antwort/ein Nachtragsangebot zur Umsetzung der Änderung zu unterbreiten. Bei einem umfangreichen Änderungsverlangen kann diese Frist einvernehmlich von den Parteien verlängert werden. Die Ablehnung von Änderungsanträgen des Auftraggebers ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

7.4. Führt die Umsetzung des Änderungswunsches zu einem nachvollziehbaren Mehraufwand beim Auftragnehmer, ist dieser verpflichtet, die entsprechenden Mehrkosten durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen sowie in einem verbindlichen Angebot zur Umsetzung der gewünschten Änderungen darzulegen. In Betracht kommen nur Mehrkosten, die zur Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers erforderlich sind. Einigen sich die Parteien über eine Anpassung der Vergütung bzw. Umlage der Mehrkosten nicht, so gelten die bisher vereinbarten Preise fort.

7.5. Jede Änderung bedarf der Zustimmung der Parteien in Textform. Können sich die Parteien nicht über den Änderungsantrag einigen, gilt der Vertrag unverändert fort. Für die Durchführung des Änderungsverfahrens wird kein Entgelt erhoben.

7.6. Sollten aus Sicht des Auftragnehmers, etwa aufgrund gewonnener Erkenntnisse, Änderungen der Leistungen erforderlich oder zu empfehlen sein, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Textform informieren und die aus seiner Sicht bestehenden inhaltlichen, zeitlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen mitteilen. Etwaige Anpassungen werden dann nach Maßgabe dieses Paragrafens vereinbart.

§ 8 Personal des Auftragnehmers

8.1. Die Leistungen sind durch dem Vertragszweck entsprechend qualifizierte, regelmäßig geschulten und zuverlässigen Mitarbeitenden auszuführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, stets entsprechend den in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) dargestellten Anforderungen zahlenmäßig ausreichend fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen bzw. vorzuhalten, um seinen vertraglichen Pflichten jederzeit vollständig, ordnungs-, frist-, vertrags- und fachgemäß nachkommen zu können.

8.2. Es ist zwingend erforderlich, dass die eingesetzten Mitarbeitenden der deutschen Sprache in ausreichendem Umfang in Wort und Schrift mächtig sind, um die Leistungsprozesse zuverlässig und erfolgreich durchzuführen und zu dokumentieren. Ferner müssen alle als Fahrer für die Abholung der Sendungen eingesetzten Mitarbeitenden („Abholpersonal") zwingend der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein (Niveau innerhalb des europäischen Referenzrahmens: B 2 oder vergleichbar).

8.3. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal die für sie relevanten Sicherheitsbestimmungen des Auftraggebers (**Anlage 5**) sowie der am Abholungsstandort gültigen Vorgaben einhält.

8.4. Vor Beginn des Einsatzes sind die Mitarbeitenden entsprechend Ziffer 7 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) zu belehren. Der Auftraggeber kann entsprechende Nachweise verlangen.

8.5. Für die Steuerung und Koordination der Vertragsdurchführung benennt der Auftragnehmer nach Zuschlagerteilung mindestens einen Auftragsverantwortlichen („Auftragsverantwortlicher") nebst Stellvertreter, der als Ansprechpartner des Auftraggebers für alle Fragen der Vertragsdurchführung auftritt und mindestens über die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) genannten Qualifikationen verfügt. Der Auftragnehmer gewährleistet eine angemessene Erreichbarkeit sowie angemessene Reaktionszeiten.

8.6. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nach jedem Personalwechsel des Auftragsverantwortlichenden, des Stellvertretenden sowie des Abholpersonals, der neu eingesetzte Mintarbeitende mindestens die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) genannten Qualifikationen und Erfahrungen nachweisen kann. Über den Wechsel des Auftragsverantwortlichen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab zu informieren. Der Auftraggeber kann dem Wechsel aus wichtigen Gründen widersprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Qualifikation oder Erfahrung des ersetzenden Mitarbeiters nicht mit der Qualifikation oder Erfahrung des zu ersetzenden Mitarbeiters vergleichbar ist.

8.7. Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, einzelne Mitarbeitende des Auftragnehmers von der Leistungserbringung dauerhaft auszuschließen, wenn diese (i) den vorgenannten Anforderungen aufgrund von nachweislich festgestellten wiederholten Verstößen nicht mehr entsprechen und/oder (ii) die vertragsgemäße Leistungserbringung verhaltensbedingt behindern oder erschweren und trotz entsprechender Abmahnung gegenüber dem Auftragnehmer keine Verbesserung eintritt. Der Auftragnehmer hat für die von der Leistungserbringung ausgeschlossenen Mitarbeitenden qualifizierten

Ersatz sicherzustellen, der mindestens die der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) genannten Qualifikationen und Erfahrungen nachweisen kann. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

§ 9 Vergütung

9.1. Der Auftragnehmer erhält für seine nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen ein Entgelt auf Basis des Preisblatts (**Anlage 6**).

9.2. Die Leistungen rechnet der Auftragnehmer mit einer Rechnung je Monat für alle im jeweils vorherigen Monat erbrachten Leistungen unter Vorlage nachprüfbarer Leistungsnachweise ab („Monatsrechnung").

9.3. Etwaige vom Auftraggeber im Vorfeld abgegebene Schätzungen, wie das in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) angegebene Mengengerüst zum möglichen Leistungsumfang stellen keine verbindliche Beauftragung dar und begründen keinen Anspruch des Auftragnehmers auf eine Beauftragung oder Vergütung in entsprechender Höhe.

9.4. Zu den Preisen tritt die ggf. anfallende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzu.

9.5. Mit Zahlung der Vergütung nach diesem Paragrafen sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen nach diesem Vertrag einschließlich etwaiger Nebenleistungen, Implementierungsleistungen sowie sonstige Nebenkosten und Reisekosten abgegolten.

9.6. Der Auftragnehmer kann eine entsprechende Anpassung der Vergütung für einzelne Sendungsarten (Spalte Service im Preisblatt, Anlage 6) bei Veränderung der genehmigungspflichtigen Portopreise bzw. in dem allgemeingültigen Rabattsystem seitens der DP AG für diese Sendungsart verlangen, soweit diese Änderungen sich auf die Kalkulation des Auftragnehmers auswirkt. Zur Geltendmachung der hierdurch entstehenden Preissteigerungen muss der Auftragnehmer auf Basis seines Angebotes den Nachweis hinsichtlich Art und Höhe der Entgelterhöhung sowie ihrer konkreten Auswirkung ab Geltendmachung führen.

Die Anpassung wird zu dem späteren der folgenden Zeitpunkte wirksam: (i) dem Datum, an dem der Beschluss der Bundesnetzagentur/die Änderung des Rabattsystems wirksam wird, und (ii) dem Ersten des übernächsten Monats nach Vorlage des entsprechenden Nachweises.

9.7. Bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer werden fällige Entgelte ab diesem Zeitpunkt entsprechend angepasst. Verlangt der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus einem über Satz 1 hinausgehenden, gesetzlichen oder regulatorischen Grund eine Erhöhung des Entgelts (z.B. Erhöhung der LKW-Maut), hat er die Gründe für die Erhöhung in Textform darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen. Das Entgelt wird danach im gegenseitigen Einvernehmen neu festgesetzt.

§ 10 Fälligkeit der Vergütung

10.1. Voraussetzung für die Fälligkeit von Zahlungen ist die ordnungsgemäße Rechnungslegung. Sämtliche Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere denen des UStG und der E-RechV genügen. Die Rechnungsstellung erfolgt unter Bezugnahme auf die mitgeteilte Bestellnummer des Auftraggebers und muss alles Erforderliche für eine Rechnungsprüfung enthalten, insbesondere einen nachvollziehbaren Leistungsnachweis bei einer Abrechnung aufgrund von Stunden- oder Tagessätzen. Rechnungen sind nach ordnungsgemäßer Leistungserbringung binnen 30 (dreißig) Kalendertagen nach Eingang bei dem Auftraggeber zur Zahlung fällig. Sollte die Leistungserbringung erst nach Rechnungseingang erfolgen, beginnt diese Frist mit Leistungserbringung.

10.2. Rechnungen sind zu stellen an:

Bundesdruckerei GmbH
Kommandantenstr. 18
10969 Berlin
HRB Nr.70764, Ort: Berlin Charlottenburg
Ust.-IDNr.: DE 812746617

10.3. Der Auftraggeber ist seit dem 27. November 2020 gesetzlich verpflichtet, elektronische Rechnungen (xRechnungen) über digitale Kanäle zu empfangen. Für die Übermittlung einer xRechnung ist die OZG-konforme-Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) unter https://xrechnung-bdr.de zu nutzen mit der Leitweg-ID: 992-80152-82. Rückfragen können per E-Mail (Sendersupport-xrechnung@bdr.de) oder telefonisch (+ 49 (0)30 25 98-4436) gestellt werden.

10.4. Soweit der Auftragnehmer nicht zur Einreichung von elektronischen Rechnungen gemäß E-Rechnungs-Verordnung verpflichtet ist, hat dieser Rechnungen ausschließlich als PDF-Dokument an folgende E-Mail-Adresse zu senden: eingangsrechnung@bdr.de.

10.5. Alle Zahlungen erfolgen auf das in der jeweiligen Rechnung benannte Konto des Auftragnehmers.

§ 11 Berichte und Dokumentation

11.1. Der Auftragnehmer führt eine digitale und strukturierte Dokumentation seiner Leistungen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) durch. Der Auftraggeber ist berechtigt während der Vertragslaufzeit die Anforderungen zur Dokumentation zu ändern.

11.2. Der Auftragnehmer schuldet die Erfüllung der Berichts- und Dokumentationspflichten gemäß Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) als Erfolg im Sinne des § 631 Abs. 2 BGB. Berichte und Dokumentationen des Auftragnehmers unterliegen der Abnahme und der Gewährleistung nach den gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts.

§ 12 Ausführungszeiten, Vertragsstrafe

12.1. Wenn der Auftragnehmer die ihm nach der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) obliegenden Dienstleistungen nicht vertragsgemäß, insbesondere fehlerhaft erbringt, ist er verpflichtet, die Dienstleistung ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist erneut vertragsgemäß zu erbringen, wenn die konkrete Dienstleistung nachholbar ist.

12.2. Konkrete Vereinbarungen über die Leistungszeiten, Fristen für Ausführung und sonstige Termine sind in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) enthalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) vereinbarten Ausführungsfristen, sowie sonstigen Termine und Fristen einzuhalten.

12.3. Alle zwischen den Parteien vereinbarten Ausführungsfristen, sonstigen Termine, Fristen und Zeiten sind verbindlich. Das bedeutet, dass der Auftragnehmer bei schuldhafter Nichteinhaltung der vereinbarten Termine und Fristen ohne Mahnung in Verzug kommt, § 286 Abs. 2 BGB.

12.4. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der

Verzögerung in Textform mitzuteilen. Eine Verschiebung der vereinbarten Termine ist damit nicht verbunden. Teilleistungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert.

12.5. Die Zustellung der Sendungen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Zustellfristen der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**). Die Zeitspanne bemisst sich ab Abholung der Sendungen bei dem Auftraggeber. Bei Nichteinhaltung der Zustellung bis zum 15. Werktag ist die Zustellung nicht rechtzeitig erfolgt.

12.6. Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettowertes der vom Verzug betroffenen Leistung pro vollendete Woche des Verzuges zu verlangen, maximal jedoch 5% des Nettowertes der vom Verzug betroffenen Leistung.

12.7. Die Vertragsstrafe kann bis zum Ende der Zahlungsfrist nach § 10 Abs.1. geltend gemacht werden, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf. Die Vereinbarung dieser Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und sonstiger Rechte wegen Verzuges nicht aus. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird insofern allerdings angerechnet. Bereits entstandene Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine.

12.8. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 13 Versicherungen

13.1. Der Auftragnehmer wird während der Laufzeit dieses Vertrages und bis zum Ablauf von 2 (zwei) Jahren nach Ende des Vertrages durchgehend einen ausreichenden Versicherungsschutz für die mit der Leistungserbringung verbundenen Risiken, der auch die Haftung des Auftragnehmers für reine Vermögenschäden, abdeckt, mit folgenden Mindest-Deckungssummen je Schadensfall unterhalten:

a) für Sach- und Personenschäden 2,5 (zwei Komma fünf) Millionen EUR
b) für Vermögensschäden 1 (eine) Millionen EUR

jeweils zweifach maximiert im Versicherungsjahr.

13.2. Erbringt der Auftragnehmer den Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes auf Anfrage des Auftraggebers nicht oder erfüllt der jeweilige Versicherungsvertrag nicht die Anforderungen an den Versicherungsschutz gemäß vorstehendem Absatz, ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt; § 23 (Laufzeit und Kündigung) dieses Vertrages gilt entsprechend.

§ 14 Haftung

14.1. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die er im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags dem Auftraggeber schuldhaft verursacht nach den gesetzlichen Regelungen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

14.2. Der Auftraggeber haftet im Falle von Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstanden sind, werden nur ersetzt, wenn es sich dabei um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) handelt. Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrages bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrages waren und auf deren Erfüllung der Auftragnehmer vertrauen musste. In Fällen einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Pflicht ist die

Haftung des Auftraggebers der Höhe nach beschränkt auf den Auftragswert. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden des Auftraggebers ausgeschlossen.

14.3. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleiben durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

14.4. Die Haftung für einen eventuellen Datenverlust oder -beschädigung ist auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung erforderlich gewesen wäre, um die Daten aus dem gesicherten Datenmaterial wiederherzustellen.

14.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten von evtl. eingebundenen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers und des Auftragnehmers.

§ 15 Freistellung

15.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, die sich verschuldensunabhängig aus einer nicht vertragsgerechten Leistung oder aus Verstößen gegen etwaig abgegebene Garantien, aus schuldhaften Vertragsverstößen sowie aus unerlaubten Handlungen der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ergeben. Das schließt insbesondere die Kosten und Aufwendungen zur Abwehr solcher Ansprüche sowie etwaige Kosten zur Rechtsverfolgung ein. Haftungsobergrenzen aus § 14 dieses Vertrages finden keine Anwendung.

15.2. Unbeschadet der Freistellungsverpflichtung wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hinsichtlich der Abwehr von etwaigen Ansprüchen Dritter unterstützen und ihm umfassend und rechtzeitig Auskunft erteilen. Dasselbe gilt für den Fall etwaiger ordnungsbehördlicher Verfahren oder Ermittlungen. Etwaige prozessuale Rechte zur Verkündigung des Streits bleiben unberührt.

§ 16 Höhere Gewalt

16.1. Als Fälle höherer Gewalt gelten Krieg, innere Unruhen am Erfüllungsort, Streik, schwerwiegende Naturkatastrophen, Epidemien oder andere von außen kommende, nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbare, unverschuldete und unabwendbare Ereignisse, die keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisen und auch durch äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vermieden werden können. Ereignisse höherer Gewalt und deren voraussichtliche Dauer sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit diese die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungspflichten des Auftragnehmers betreffen. Der Auftraggeber kann dann bei dauerhaften Leistungshindernissen (wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise/hinsichtlich der betroffenen Leistungen) vom Vertrag zurücktreten. Bei Hindernissen vorübergehender Art kann der Auftraggeber den Rücktritt nach Ablauf einer Frist von dreißig (30) Tagen erklären oder die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen. Andere Rücktrittsrechte bleiben unberührt. Falls Ereignisse höherer Gewalt bei dem Auftraggeber vorliegen, ist diese für den Zeitraum der Fortdauer der höheren Gewalt insoweit von den Pflichten des Vertrages entbunden, insbesondere gerät der Auftraggeber nicht in Annahmeverzug.

16.2. Der Auftragnehmer hat bei der Leistungserbringung zu berücksichtigen, dass insbesondere auch bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (z.B. Covid), dem Ukraine-Krieg oder Ereignissen mit vergleichbaren Auswirkungen der Bedarf an den vertraglichen Leistungen weiter fortbesteht. Epidemische Lagen von nationaler Tragweite (z.B. Covid), der Ukraine-Krieg oder Ereignisse mit

vergleichbaren Auswirkungen stellen somit nur aufgrund besonderer Umstände einen Fall höherer Gewalt im Sinne dieses Vertrages dar.

§ 17 Vertraulichkeitspflichten und Datenschutz

17.1. Die Parteien verpflichten sich im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zur Einhaltung der Vertraulichkeitsvereinbarung (**Anlage 3**).

17.2. Die Parteien verpflichten sich, die anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung ("DSGVO") und das Bundesdatenschutzgesetz.

17.3. Der Auftragnehmer hat die bei der Durchführung von Datenverarbeitungen nach der Leistungsbeschreibung und nach diesem Vertrag beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Verantwortungsbereich.

17.4. Für den Fall, dass der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten verarbeitet, werden die Parteien eine gesonderte Datenverarbeitungsvereinbarung (AVV) gemäß Abschnitt 28 der DSGVO abschließen, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sein wird. Etwaige Haftungsbegrenzungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag finden auf diese AVV keine Anwendung. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich - und vor Beginn einer solchen Verarbeitung - über jede notwendige Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung informieren.

§ 18 Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen

18.1. Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der in **Anlage 4** näher beschriebenen Sicherheits- und Umweltschutzregeln für externe Dienstleister verpflichtet.

18.2. Der Auftraggeber behält sich vor, eigene Audits zur Informationssicherheit durchzuführen. In diesem Zusammenhang soll die Angemessenheit der Maßnahmen zur Informationssicherheit geprüft werden. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeitenden haben auf Verlangen des Auftraggebers an den Audits, welche durch den Auftraggeber veranlasst werden, teilzunehmen. Bei Ausübung nimmt der Auftraggeber auf die betrieblichen Belange des Auftragnehmers bzw. der jeweiligen Unterauftragnehmer angemessen Rücksicht.

§ 19 Exportkontrolle und Sanktionen

19.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Ausführung der unter diesem Vertrag und den jeweiligen Einzelverträgen geschuldeten Tätigkeiten alle anwendbaren Rechtsvorschriften zu beachten. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei der Erfüllung der ihm obliegenden (Leistungs-) Pflichten die geltenden Exportkontrollbestimmungen und Sanktionsregelungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinten Nationen sowie, falls im Einzelfall anwendbar, auch der Vereinigten Staaten von Amerika und der VR China oder anderer Jurisdiktionen einzuhalten, ausgenommen solche Bestimmungen und Regelungen, die (i) auf in den Anhängen der VO (EG) Nr. 2271/96 genannten Rechtsakten beruhen und/oder (ii) gegen einen Staat gerichtet sind, gegen den weder die Vereinten Nationen, noch die EU, noch die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beschlossen haben.

Der Auftragnehmer erklärt, dass ihm selbst sämtliche für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten ggf. erforderlichen zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen. Zur Einholung solcher ggf. erforderlichen zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse ist der Auftragnehmer verpflichtet.

Der Auftragnehmer erklärt zudem, dass die von ihm gemäß diesem Vertrag zu liefernden Gütern und/oder Technologien und deren Vorprodukte und Bestandteile keinen Ursprung in den nachfolgend aufgeführten Ländern und Gebieten haben, sich zu keinem Zeitpunkt dort befunden haben oder befinden werden und nicht von dort ausgeführt wurden oder werden. Bei den betroffenen Ländern handelt es sich um: Russische Föderation, Republik Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea, Islamische Republik Iran, Libyen, Arabische Republik Syrien. Bei den betroffenen Gebieten handelt es sich um: Krim, Sewastopol, die nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete in den Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer über die Einhaltung der in diesem § 19.1 enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungen geeigneten Nachweis zu erbringen.

19.2. Der Auftragnehmer erklärt, dass weder er selbst noch einer seiner Gesellschafter oder eine Person oder Körperschaft, deren Teilhaber er ist, verbundene Unternehmen oder in die Leistungserbringung involvierte Personen, Organisationen oder Einrichtungen („involvierte Personen"), auf einer Sanktionsliste der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen geführt wird. Diese Versicherung gilt auch im Hinblick auf involvierte Personen, die auf den Sanktionslisten anderer Länder geführt sind, ausgenommen solche Listungen, die (i) auf in den Anhängen der VO (EG) Nr. 2271/96 genannten Rechtsakten beruhen und/oder (ii) gegen einen Staat gerichtet sind, gegen den weder die Vereinten Nationen, noch die EU, noch die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen beschlossen haben.

Der Auftragnehmer erklärt ferner, dass er nicht im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus im Eigentum oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer nach § 19.2 S.1 und § 19.2 S.2 gelisteten natürlichen oder juristischen Personen, Vereinigungen oder Körperschaften steht.

Sollte eine der involvierten Personen während der Geltungsdauer des Vertrags in einer der benannten Sanktionslisten aufgenommen oder durch eine nach § 19.2 S. 1 und § 19.2 S. 2 gelistete Person das Eigentum an oder die Kontrolle über den Auftragnehmer erlangt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

19.3. Der Auftraggeber lehnt alle Bedingungen des Auftragnehmers ab, durch die sich der Auftraggeber an einem Boykott, der über die geltenden gesetzlichen EU- und UN-Embargobestimmungen hinausgeht, beteiligen oder wenn er hierauf gerichtete Erklärungen abgeben würde.

19.4. Im Rahmen der Leistungserbringung dürfen durch den Auftragnehmer grundsätzlich weder technisches Equipment des Auftraggebers ins Ausland mitgeführt noch von dort auf die Systeme des Auftraggebers zugegriffen werden. Im Ausnahmefall kann die Mitnahme in und der Zugriff aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durch die Exportkontrollabteilung des Auftraggebers geprüft und in Textform freigegeben werden.

19.5. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, sollte er dem Personenkreis unterfallen, demgegenüber die Vertragserfüllung nach Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung untersagt ist.

19.6. Der Auftragnehmer stellt sicher, während der Vertragslaufzeit keine Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen wurden, und auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, einzusetzen, die einen Bezug zu Russland im Sinne von Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 haben. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer hierüber geeigneten Nachweis zu erbringen.

§ 20 Compliance

20.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Verhaltenskodex für Geschäftspartner gemäß **Anlage 2** zu diesem Vertrag einzuhalten und die darin enthaltenen Grundsätze entlang der Lieferkette gemäß den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) angemessen zu adressieren.

20.2. Bei Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex (**Anlage 2**) durch den Auftragnehmer oder seine mittelbaren bzw. unmittelbaren Vertragspartner bzw. bei einem entsprechenden Verdacht, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform über Art, Umfang und Zeitraum des Verstoßes gegen den Verhaltenskodex, sowie über Schritte und Zeitraum der Unterbindung des Verstoßes zu informieren, und Auskunft über Schritte zur Sicherstellung der zukünftigen Einhaltung der Verhaltensvorgaben im Rahmen der gegenseitigen Vertragsbeziehungen zu geben.

20.3. Wird ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex festgestellt oder steht unmittelbar bevor, sind unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diesen Verstoß zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

§ 21 Unzulässige Handlungen

21.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Auftraggeber Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

21.2. Vor der Entscheidung über die Ausübung eines Rücktritts- bzw. Kündigungsrechts nach diesem Paragrafen wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer Gelegenheit geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.

21.3. Tritt der Auftraggeber nach diesem Paragrafen vom Vertrag zurück, kann er die empfangenen Leistungen behalten und hat insoweit das vereinbarte Entgelt zu entrichten. Der Auftraggeber kann daneben vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber aufgrund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

21.4. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

§ 22 Einhaltung des Mindestlohngesetzes sowie des Bundestariftreuegesetz (BTTG)

22.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber seinen Beschäftigten im Sinne von § 22 MiLoG mindestens den gesetzlich zu zahlenden Mindestlohn entsprechend dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu gewähren. Im Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer Vorgaben des Bundestariftreuegesetzes (BTTG) zu beachten und einzuhalten.

22.2. Der Auftragnehmer wird auch alle Unterauftragnehmer sowie Verleiher in einer diesem Vertrag entsprechenden Weise zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem MiLoG sowie des BTTG verpflichten und diese darüber hinaus verpflichten, weitere Unterauftragnehmer oder Verleiher unter denselben oder vergleichbaren Regelungen zur Einhaltung des MiLoG sowie des BTTG zu verpflichten.

22.3. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer entsprechende Nachweise über die Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß vorstehenden Absätzen vorlegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Nachweise und weitere erforderliche Dokumente bei Bedarf seinen Auftraggebern oder der Prüfstelle Bundestariftreue zur Verfügung zu stellen.

22.4. Wird der Auftraggeber für Verpflichtungen des Auftragnehmers oder eines von ihm eingesetzten Unterauftragnehmers oder Verleihers zur Zahlung von Mindestlohn oder sonstigen Leistungen nach § 13 MiLoG oder nach dem BTTG in Anspruch genommen, hat der Auftraggeber gegenüber fälligen Zahlungen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht und ist nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen auch ausdrücklich zur Aufrechnung mit Forderungen des Auftragnehmers berechtigt.

22.5. Zur Absicherung der vorstehend genannten Ansprüche hat der Auftraggeber jederzeit das Recht zu verlangen, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem MiLoG sowie dem BTTG in angemessener Weise Sicherheit leistet. Die Sicherheit kann im Wege einer Bürgschaft geleistet werden. Sofern dies geschieht, muss eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines von dem Auftraggeber im Voraus genehmigten Kreditinstituts vorgelegt werden. Bringt der Auftragnehmer diese Sicherheit nicht binnen zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber bei, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Sicherheit dient ausschließlich der Absicherung der Ansprüche des Auftraggebers zur Einhaltung der Regelungen des MiLoG sowie des BTTG; eine Zurückbehaltung wegen anderer oder Aufrechnung mit anderen Ansprüchen des Auftraggebers ist unzulässig. Die Sicherheit ist spätestens sechs Monate nach vollständiger Abwicklung des Leistungsvertrages freizugeben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geltend gemacht worden sind.

Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, die Freigabe der Sicherheit auch über diesen Zeitraum hinaus zu verweigern, wenn spätestens bis zum Ablauf der Freigabefrist konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die einen Verstoß des Auftragnehmers gegen das MiLoG oder das BTTG und die Gefahr späterer Inanspruchnahme des Auftraggebers begründen.

22.6. Im Fall eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Absätze 1 und 2 dieses Paragrafen ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise zurückzubehalten. Darüber hinaus kann der Auftraggeber den vorliegenden Vertrag insgesamt außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.

22.7. Unabhängig von der Geltendmachung der vorstehenden Rechte bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen unberührt.

§ 23 Laufzeit und Kündigung

23.1. Der Vertragszeitraum beginnt mit dem Tag der Zuschlagserteilung und hat ab Leistungsbeginn eine Grundlaufzeit von 2 (zwei) Jahren („**Grundlaufzeit**"). Die Vertragslaufzeit verlängert sich nach der Grundlaufzeit automatisch um 1(ein) weiteres Jahr („**Vertragsverlängerung**"), sofern der Auftraggeber der Vertragsverlängerung nicht mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit widerspricht. Eine Verlängerung der Vertragslaufzeit erfolgt höchstens 2 (zwei) Mal, das heißt, eine Vertragsverlängerung über eine Gesamtlaufzeit von 4 (vier) Jahren hinaus erfolgt nicht.

23.2. Der Leistungsbeginn erfolgt nach i) Zuschlagserteilung und ii) Abschluss der Implementierung der Leistungsdurchführung für die Lose. Voraussetzung ist die Feststellung der erfolgreichen Implementierung durch den Auftraggeber in Textform. Soweit nichts anderes vereinbart, tritt der der Leistungsbeginn zum ersten Tag des auf die Feststellung folgenden Kalendermonats ein.

23.3. Das Recht, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn

23.3.1. der Auftragnehmer den Verhaltenskodex gemäß **Anlage 2** und/oder die Vertraulichkeitsvereinbarung gemäß **Anlage 3** und/oder die Pflichten gemäß § 19 (Exportkontrolle und Sanktionen), und/oder § 22 dieses Vertrages (Mindestlohn und BTTG), und/oder eine der Sicherheitsbestimmungen des Auftraggebers (**Anlage 4**) unter diesem Vertrag verletzt hat und – sofern die Verletzung heilbar ist – die Verletzung nicht innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Zugang einer entsprechenden Rüge des Auftraggebers in Textform geheilt hat;

23.3.2. der Auftragnehmer dem Personenkreis unterfällt, demgegenüber die Vertragserfüllung nach Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung untersagt ist;

23.3.3. der Auftragnehmer wesentliche Pflichten unter diesem Vertrag trotz Rüge des Auftraggebers in Textform fortgesetzt oder wiederholt verletzt hat; einer Rüge bedarf es nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung der Pflicht unmöglich ist oder er diese ernsthaft verweigert;

23.3.4. eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber gefährdet ist; in den genannten Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend zu informieren;

23.3.5. eine wesentliche Änderung der unmittelbaren oder mittelbaren Kapital- oder Stimmrechtsverhältnisse am Auftragnehmer eintritt oder ein Dritter die unmittelbare oder mittelbare Kapital- oder Stimmrechtsmehrheit am Auftragnehmer oder in sonstiger Weise die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über den Auftragnehmer erwirbt ("**Kontrolländerung**"), es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für eine zulässige Vertragsänderung gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 4 lit. b) GWB vor. Eine Kontrolländerung liegt insbesondere vor, wenn ein Dritter (jeweils erstmals) direkt oder indirekt mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte des Auftragnehmers kontrolliert oder in den Organen des Auftragnehmers vertreten ist oder ein Organmitglied kontrolliert oder auf andere Weise wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsentscheidungen nehmen kann. In den genannten Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend zu informieren;

23.3.6. der Auftragnehmer nicht binnen 1 (eines) Monats ab der Geltendmachung von Verletzungen der Rechte Dritter vertragskonforme Leistung anbieten kann bzw. die geschuldeten Nutzungsrechte beschaffen kann;

23.3.7. der Auftragnehmer wissentlich falsche Angaben im Rahmen des Vergabeverfahrens gemacht hat;

23.3.8. während der Laufzeit des Vertrages der Auftragnehmer nicht mehr über die für die Leistungserbringung erforderliche Berechtigung verfügt (vgl § 3.4).

23.3.9. der Auftraggeber nachträgliche Kenntnis von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens erhält;

23.3.10. der Auftragnehmer den Verstoß gegen den Verhaltenskodex (**Anlage 2**) durch den Geschäftspartner oder durch seine unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt hat oder wenn der Verstoß sehr schwerwiegend ist oder wenn es zu wiederholten schweren Verstößen (insbesondere zur Begehung von Straftaten) kommt und keine milderen Mittel zum Abstellen des Verstoßes zur Verfügung stehen;

23.4. Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Textform.

23.5. Bei Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer sämtliche Unterlagen, Daten, Datenträger und Informationen, die ihm bei Vertragsbeginn oder während der Vertragslaufzeit überlassen worden oder entstanden sind, oder die sich bei Vertragsbeginn bereits im Besitz des Auftragnehmers befanden, einschließlich der bei Durchführung des Vertrags von Dritten erhaltenen Unterlagen sowie die Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber herauszugeben oder auf Verlangen des Auftraggebers zu vernichten.

§ 24 Schlussbestimmungen

24.1. Die Benennung des Auftraggebers als Referenzauftraggeber ist nur mit vorheriger Zustimmung in Textform zulässig. Die Entscheidung über die Erteilung einer Zustimmung ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig und der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die Erteilung einer Zustimmung.

24.2. Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.

24.3. Ohne Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden. § 354 a Abs. 1 S.2 HGB bleibt hiervon unberührt.

24.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Textformklausel.

24.5. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.

24.6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag ergeben, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen

nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Leistungsbeschreibung
Anlage 2	Verhaltenskodex für Geschäftspartner
Anlage 3	Vertraulichkeitsvereinbarung
Anlage 4	Sicherheits- und Umweltschutzregeln für externe Dienstleister
Anlage 5	Angebotsschreiben des Auftragnehmers
Anlage 6	Preisblatt
Anlage 7	Bieterinformation

[Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande und wird durch die Parteien nicht deklaratorisch gegengezeichnet.